

Entscheidung Nr. 337/2025/2026
Spiel: SV Darmstadt 98 - Fortuna Düsseldorf
Datum: 21.02.2026

08.05.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.05.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen eines durch den SV Darmstadt 98 verursachten verzögerten Spielbeginnes um 0:42 Minuten auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 7.500,- Euro für einen - dort ausgewiesenen - dritten Verstoß bei einer Verzögerung zwischen 30 und 120 Sekunden beantragt.

Der SV Darmstadt 98 hat dem Antrag nicht zugestimmt und vorgetragen, dass beim Spiel in Berlin am 01.12.2025 gegen Hertha BSC ein Verstoß gegen die Verspätungsregeln nicht vorgelegen habe und daher auch keine Ermahnung ausgesprochen worden sei. Daher sei hier nicht von einem 3., sondern von einem 2. Verstoß auszugehen, mit der Folge einer weiteren Ermahnung.

Diesem Vorbringen kann allerdings nicht gefolgt werden.

Im Spiel gegen Hertha BSC Berlin hatte der SV Darmstadt 98 zum zweiten Mal die Bestimmungen nach § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, § 14a DFL-Spielordnung nicht eingehalten. Der Anpfiff dieses Spiels konnte gemäß den - später korrigierten - Eintragungen im Spielbericht (Run Down) erst mit einer Verzögerung von 1:00 Minute erfolgen. Hiervon ist eine



Verzögerung von mindestens 40 Sekunden auf die verspätete Beendigung der Ausrüstungskontrolle der Mannschaft des SV Darmstadt 98 zurückzuführen. Die DFL hat hierzu mitgeteilt, „...dass die Run-Down-Auswertung des Spiels am Montag, den 02.02.2026, um 12:27 Uhr, auf Veranlassung des 4. Offiziellen angepasst worden ist, da dieser bei der ursprünglichen Eintragung/Documentation versehentlich in der Zeile verrutscht war. Demnach hat der SV Darmstadt 98 die Ausrüstungskontrolle mit 60 Sekunden Verspätung abgeschlossen. Tatsächlich hat Hertha BSC eine nicht angemeldete Pre-Match-Aktivität durchgeführt, die 20 Sekunden länger gedauert hat als die angemeldete Pre-Match-Aktivität von Darmstadt 98. Diese 20 Sekunden sind dem SV Darmstadt 98 nicht vorzuwerfen. Es verbleiben 40 Sekunden Verspätung des Anpfeiffs des Spiels, die der SV Darmstadt 98 wegen des verspäteten Abschlusses der Ausrüstungskontrolle zu verantworten hat“.

Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen nicht. Damit steht fest, dass der verzögerte Anstoß des Spiels in Berlin jedenfalls in einem - zurechenbaren - zeitlichen Rahmen von 40 Sekunden dem SV Darmstadt 98 anzulasten ist. Andere Umstände, die für die Verzögerung ursächlich sein könnten, sind nicht erkennbar. Zur Sanktionierung bei einem verspätetem Anstoß genügt im Übrigen ohnehin bereits eine zurechenbare Verzögerung des Anstoßes um 30 Sekunden.

Damit liegt ein Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung vor, der als 2. Verstoß nach der Tabelle zu einer „2. Ermahnung“ führt. Diese ist dem Klub mit Schreiben des DFB - Justizariat - vom 05.03.2026 - förmlich - mitgeteilt worden.

Der nunmehr - unstreitig - um 42 Sekunden verzögerte Spielbeginn im Spiel gegen Fortuna Düsseldorf am 21.02.2026 stellt sich damit als 3. Verstoß im Sinne der v. g. Bestimmungen dar, der nach der Tabelle zu § 14a DFL-Spielordnung zu einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro führt, eine Sanktion, die das Sportgericht in der Höhe auch nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen als angemessen und gerechtfertigt erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Darmstadt 98 e.V.

13.04.2026

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen SV Darmstadt 98 und Fortuna Düsseldorf am 21.02.2026 in Darmstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 0:42 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass die Mannschaft des SV Darmstadt 98 die Ausrüstungskontrolle zu spät beendete.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.

1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (3. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 7.500,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.04.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Straf-antrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –